

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fachstelle Glücksspielsucht Steiermark ist eine Koordinierungsstelle im Bereich Glücksspielsucht. Zu den zentralen Aufgaben zählen die Vernetzung von spezifischen Einrichtungen, die Organisation fachspezifischer Fortbildungen, die Dokumentation und Auswertung von Behandlungsdaten sowie die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Risiken des Glücksspiels und den Folgen der Glücksspielsucht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen ausdrücklich das Ziel, den Spielerschutz im österreichischen Glücksspielrecht zu stärken. Dieses Ziel findet sich im Entwurf in zahlreichen Bestimmungen und stellt gegenüber der geltenden Rechtslage insgesamt einen Fortschritt dar.

Besonders hervorzuheben sind die Einführung neuer Instrumente des Spielerschutzes, die stärkere Regulierung des Spielangebots sowie der Ausbau der behördlichen Aufsicht. Zahlreiche Maßnahmen orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Spielerschutz und zur Prävention glücksspielbezogener Probleme und tragen zu einem verbesserten Schutz der Spielenden bei.

Dennoch weist der Gesetzesentwurf einzelne Regelungen auf, die den Zielen eines konsequenten Spielerschutzes nur sehr eingeschränkt gerecht werden. Nachfolgend werden hierzu konkrete Änderungsempfehlungen formuliert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 GSpG-E

Die Verankerung des Spielerschutzes als Ziel des Glücksspielgesetzes wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 1 Abs. 4:

Die Erläuterungen führen aus, dass der Finanzierungsbeitrag zur Unterstützung des Spielerschutzes durch Mittel aus dem legalen Online-Glücksspiel erweitert und der Aufgabenbereich der Stelle um die Marktbeobachtung ergänzt werden soll. Gleichzeitig entfällt im Gesetzestext die bisher ausdrücklich genannte finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes als Aufgabe der Stelle. Daher wäre eine Klarstellung hilfreich, ob nur die Finanzierung der Stelle erweitert werden soll oder ob die Stelle auch weiterhin Maßnahmen des Spielerschutzes finanziell unterstützen soll.

Zu § 5 Abs. 4 Z 9, § 16 Abs. 15 und § 26 Abs. 3 GSpG-E (Spielsuchtpotenzialanalyse)

Positiv hervorzuheben ist auch die verpflichtende Einführung von Spielsuchtpotenzialanalysen. Für eine wissenschaftlich fundierte und einheitliche Umsetzung erscheint jedoch eine weitere Konkretisierung erforderlich. Der Gesetzestext und die Erläuterungen lassen offen, nach welchen wissenschaftlichen Standards Spielsuchtpotenzialanalysen zu erstellen sind und wie ihre Ergebnisse bei der Regulierung von Glücksspielangeboten zu berücksichtigen sind. Es sollte daher gesetzlich oder durch eine

Verordnung geregelt werden, welche methodischen Mindeststandards für Spielsuchtpotenzialanalysen gelten und in welcher Weise deren Ergebnisse im Interesse eines wirksamen Spielerschutzes bei behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 5 Abs. 4 Z 10 GSpG-E (Selbstlimitierung)

Die verpflichtende Einführung von Selbstlimitierungssystemen für das Online-Glücksspiel und Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten wird ausdrücklich begrüßt. Die Festlegung individueller monetärer und zeitlicher Höchstwerte durch die Spielenden stellt eine sehr sinnvolle Ergänzung der Spielerschutzmaßnahmen dar.

Kritisch festzuhalten ist jedoch, dass für Spielbanken vergleichbare Instrumente nicht vorgesehen sind. Diese Differenzierung erscheint aus Sicht des Spielerschutzes nicht nachvollziehbar. Spielbanken bieten neben Tischspielen, die ebenfalls ein erhebliches Suchtpotenzial aufweisen, auch Glücksspielautomaten an, für die das höchste Gefährdungspotenzial wissenschaftlich belegt ist. Es wird daher angeregt, verpflichtende Selbstlimitierungs- und Limitierungssysteme auch für Spielbanken festzulegen.

Zu § 5 Abs. 4 Z 12 und § 13 Abs. 4 GSpG-E (Einzahlungslimits)

Mit der Einführung verbindlicher Einzahlungslimits wird grundsätzlich ein wesentliches Instrument des Spielerschutzes umgesetzt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Entwurf für jüngere Spielende strengere Einzahlungslimits vorsieht und damit dem erhöhten Risiko problematischen Spielverhaltens in dieser Altersgruppe Rechnung trägt. Diese Schutzwirkung wird jedoch erheblich relativiert, da bereits ab dem vollendeten 23. Lebensjahr höhere Einzahlungslimits zugelassen werden können. Die Möglichkeit einer Anhebung der Einzahlungslimits für Personen, die sowohl nach der gesetzgeberischen Wertung als auch nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand bis zum vollendeten 26. Lebensjahr als besonders schutzbedürftig gelten, erscheint aus Sicht des Spielerschutzes nicht nachvollziehbar. Auch das als Ausgleich eigens einzurichtende Monitoring des Spielverhaltens vermag diese Ausnahmeregelung nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus bleiben die Voraussetzungen für die Gewährung höherer Einzahlungslimits unzureichend konkretisiert.

Kritisch zu sehen ist zudem die Höhe der vorgesehenen Einzahlungslimits. Während für das Online-Glücksspiel ein anbieterübergreifendes Limitregister vorgesehen ist, gelten die Einzahlungslimits bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten lediglich je Bewilligungsinhaber. Da das Gesetz bis zu drei Bewilligungsinhaber vorsieht, können die Einzahlungslimits bei allen drei parallel ausgeschöpft werden. Dadurch sind monatliche Einzahlungen von bis zu 5.040 Euro allein im Bereich der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten möglich. Für Spielbanken sieht der Entwurf darüber hinaus überhaupt keine Einzahlungslimits vor. Dadurch entstehen je nach Glücksspielbereich unterschiedliche Schutzniveaus, sodass ein wirksamer Schutz vor überhöhten Einzahlungen nicht gewährleistet ist.

Einzahlungslimits können ihren präventiven Zweck nur erfüllen, wenn sie die finanzielle Gesamtbelastung der Spielenden wirksam begrenzen. Dies setzt voraus, dass sie personenbezogen sowie spielform- und anbieterübergreifend ausgestaltet sind.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Spielerschutzes wird daher angeregt für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer, ein einheitliches, personenbezogenes und spielformübergreifendes Einzahlungslimit vorzusehen.

Zu § 5 Abs. 5 GSpG-E (Spielerschutzorientierter Spielverlauf)

Die vorgesehenen Vorgaben zum spielerschutzorientierten Spielverlauf stellen insgesamt weitere Verbesserungen des Spielerschutzes dar. Insbesondere die Begrenzung des Höchstesatzes und des Höchstgewinns, die Anhebung der Mindestspieldauer für Betriebsstätten mit mehr als zehn Glücksspielautomaten (bisherige Automatensalons) sowie die verlängerte Abkühlungsphase sind als wirksame Maßnahmen zur Reduktion des Suchtpotenzials von Glücksspielautomaten zu begrüßen. Aus Sicht des Spielerschutzes ist jedoch die Absenkung des bisherigen Schutzniveaus für ehemalige Einzelaufstellungen im Zuge der Vereinheitlichung der Vorgaben nicht nachvollziehbar.

Kritisch zu beurteilen ist weiters der Wegfall des bisherigen Jackpotverbots. Jackpot-Systeme schaffen durch die Aussicht auf besonders hohe Gewinne zusätzliche Spielanreize und fördern dadurch längere Spielzeiten sowie höhere Spieleinsätze.

Zu § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 4 Z 7 (Betriebsstätte)

Der Entwurf ersetzt die bisherige Unterscheidung zwischen Automatensalons und Einzelaufstellungen durch den Begriff der Betriebsstätte. Gleichzeitig ist nach § 5 Abs. 1 weiterhin die Aufstellung von bis zu drei Glücksspielautomaten in Betriebsstätten eines Vertragspartners des Bewilligungsinhabers zulässig.

Es bleibt jedoch unklar, welche Auswirkungen diese Regelung auf jene Bundesländer hat, die sich bislang aus Gründen des Spielerschutzes bewusst für eine Beschränkung des Automatenglücksspiels auf Automatensalons entschieden haben. Der Entwurf lässt nicht eindeutig erkennen, ob diese Bundesländer auch künftig ausschließlich Betriebsstätten mit mehr als 10 Automaten (Automatensalons) vorsehen können oder ob die Zulassung kleiner Betriebsstätten mit bis zu drei Glücksspielautomaten künftig verpflichtend ist.

Aus Spielerschutzperspektive trägt die Bündelung von Glücksspielangeboten in Automatensalons dazu bei, deren Sichtbarkeit und Alltagspräsenz im öffentlichen Raum zu begrenzen. Eine stärkere räumliche Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten senkt die Zugangsschwelle zur Spielteilnahme, erhöht die Präsenz von Glücksspiel im unmittelbaren Lebensumfeld und begünstigt dessen Wahrnehmung als Bestandteil des Alltags. Dies trägt zu einer Normalisierung von Glücksspiel bei und erhöht dadurch das Risiko glücksspielbezogener Probleme.

Die Erfahrungen in der Steiermark zeigen, dass nach der Umsetzung verschiedener Spielerschutzmaßnahmen – darunter die Konzentration des Automatenglücksspiels auf Automatensalons und die damit einhergehende Reduktion der Standorte – die Zahl jener Personen zurückging, die aufgrund von Problemen mit landesbewilligten Glücksspielautomaten eine Behandlung in Anspruch nahmen.

Die gesetzliche Regelung sollte daher klarstellen, dass den Ländern auch künftig die Möglichkeit offensteht, das Automatenglücksspiel aus Gründen des Spielerschutzes auf Automatensalons (eigenständige Betriebsstätten) im bisherigen Sinn zu beschränken.

Zu § 5 Abs. 4 Z 12 GSpG-E (Feedbacktools)

Die Einführung von Feedbacktools wird grundsätzlich positiv bewertet. Sie stellen eine ergänzende Spielerschutzmaßnahme dar, indem sie Spielenden Informationen über Spielzeit, Einzahlungen, Verluste und Spielhäufigkeit bereitstellen und dadurch die Transparenz des eigenen Spielverhaltens erhöhen. Darüber hinaus können sie auf Spielerschutzmaßnahmen

wie Spielpausen, Selbstausschlüsse oder Beratungsangebote hinweisen und so deren Inanspruchnahme unterstützen.

Die Nutzung und Wirksamkeit der Feedbacktools sollten wissenschaftlich evaluiert werden.

Zu § 20 GSpG-E (Zweckwidmung der Glücksspielabgaben)

Die Glücksspielabgaben sollten – entsprechend der Zweckwidmung zugunsten des Sports gemäß § 20 GSpG – auch für Maßnahmen der Prävention, Früherkennung, Beratung, Behandlung, Nachsorge und Glücksspielforschung zweckgebunden verwendet werden.

Aus Public-Health-Perspektive ist Glücksspiel nicht ausschließlich als individuelles Konsumrisiko zu verstehen. Glücksspielbedingte Schäden können bereits bei riskantem oder problematischem Spielverhalten auftreten und weit über die unmittelbar betroffenen Personen hinausreichen. Dazu zählen insbesondere finanzielle Belastungen, Konflikte im familiären Umfeld, psychische Belastungen sowie Beeinträchtigungen der Arbeits- oder Ausbildungsfähigkeit. Die daraus resultierenden gesundheitlichen und sozialen Folgen können erhebliche Belastungen und Folgekosten für das Gesundheits- und Sozialsystem nach sich ziehen.

Eine gesetzliche Zweckwidmung eines Teils der Glücksspielabgaben würde eine nachhaltige Finanzierung evidenzbasierter Maßnahmen der Prävention, Früherkennung, Beratung, Behandlung, Nachsorge und Forschung sicherstellen. Sie würde einerseits den gesellschaftlichen Auswirkungen des Glücksspiels angemessen Rechnung tragen und andererseits die wissenschaftliche Grundlage für die Weiterentwicklung wirksamer Spielerschutzmaßnahmen stärken.

Zu § 31g (Sperrregister)

Ein zentrales und anbieterübergreifendes Sperrregister stellt einen wesentlichen Fortschritt für den Spielerschutz dar. Es verhindert, dass Sperren durch einen Anbieterwechsel umgangen werden, gewährleistet einen wirksamen und bundesweit einheitlichen Schutz gefährdeter Spielender und schließt eine bislang bestehende Schutzlücke.

Zu § 12a, § 13, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 3 Z 7, § 31c Abs. 3 Z 2 und 3, § 57 Abs. 1 bis 4, § 59 Abs. 1, 2 und 4, § 60 Abs. 50 (Video Lotterie Terminals, Reduzierung Spielbanken)

Positiv hervorzuheben ist, dass die Anzahl der Konzessionen für Standorte von Spielbanken reduziert wird und Video Lotterie Terminals (VLT) mit Ablauf der bestehenden Konzessionslaufzeit auslaufen sollen und als Angebotsform entfallen. Eine Begrenzung des Glücksspielangebots gilt aus Public-Health-Perspektive als zentrale verhältnispräventive Maßnahme, da Umfang und Verfügbarkeit des Angebots maßgeblichen Einfluss auf die Glücksspielteilnahme und das Ausmaß glücksspielbedingter Schäden haben. Die Reduzierung des Glücksspielangebots trägt dazu bei, die Verfügbarkeit und Attraktivität von Glücksspiel zu verringern, den Einstieg in sowie die Intensivierung problematischen Spielverhaltens zu erschweren und glücksspielbedingte Schäden auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zu reduzieren.

Zu § 5 Abs. 7 Z 9, § 31b Abs. 6, § 52 Abs. 1 Z 9, § 56 (Zulässige Werbung)

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an eine verantwortungsvolle Werbung wird ausdrücklich begrüßt.

Einrichtung einer Glücksspielaufsichtsbehörde

Die Einrichtung einer Glücksspielaufsichtsbehörde bietet u.a. die Chance, den Spielerschutz wirksamer auszugestalten. Eine einheitliche Zuständigkeit kann zu einer konsistenten Auslegung und konsequenten Durchsetzung der Spielerschutzbestimmungen beitragen und damit gewährleisten, dass Schutzstandards unabhängig vom jeweiligen Anbieter oder der Region eingehalten werden. Gleichzeitig können Verstöße gegen Spielerschutzvorgaben wirksamer verfolgt und sanktioniert werden. Darüber hinaus bietet die Behörde die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen, Verbraucherschutzorganisationen und Strafverfolgungsbehörden zu stärken und dadurch eine koordinierte Umsetzung des Spielerschutzes zu fördern.

Der tatsächliche Beitrag der Glücksspielaufsichtsbehörde zum Spielerschutz wird jedoch maßgeblich davon abhängen, ob sie über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie wirksame Aufsichts-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse verfügt.

Die im Entwurf vorgesehenen Spielerschutzmaßnahmen stellen insgesamt einen wichtigen Fortschritt dar. Um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Erreichung der angestrebten Spielerschutzziele beurteilen und weiterentwickeln zu können, sollte ihre Umsetzung wissenschaftlich begleitet und regelmäßig evaluiert werden. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollten veröffentlicht werden, damit notwendige Anpassungen auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen werden können.

Dr.ⁱⁿ Monika Lierzer

Graz, am 13.07.2026

Fachstelle Glücksspielsucht Steiermark
Dreihackengasse 1
8010 Graz